



## Glaubenswechsel als Nagelprobe der Religionsfreiheit und das Recht auf Glaubenswerbung

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt

Entnommen aus dem „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017“  
Herausgeber: Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland

---

Am Thema Konversion scheiden sich die Geister... Bei der Freiheit zur Konversion geht es ums Ganze... Nur wenn die Möglichkeit zum Wechsel rechtlich eröffnet ist, kann auch das Verbleiben innerhalb einer Religionsgemeinschaft als Ausdruck persönlicher Freiheit verstanden werden. Die freiheitsrechtliche Grundierung religiöser Praxis hängt davon ab, ob Menschen das Recht zugestanden wird, über ihre grundlegenden Überzeugungen nachzudenken, eventuell aufkommende Zweifel offen zu kommunizieren, sich mit anderen Überzeugungen aktiv auseinanderzusetzen und gegebenenfalls ihre Glaubensgemeinschaft zu verlassen und sich neu zu orientieren. Das Recht auf Glaubenswechsel ist die Nagelprobe der Religionsfreiheit.

In der Praxis hängt die Freiheit, den Glauben zu wechseln, eng mit einer anderen Komponente der Religionsfreiheit zusammen: mit dem Recht, andere Menschen zum Glaubenswechsel einzuladen. Es geht dabei also im weitesten Sinne um Glaubenswerbung, die sich keineswegs auf zielgerichtete und organisierte Maßnahmen reduzieren lässt, sondern auch spontane Bekenntnisse oder Einladungen einschließt. Innerhalb der rechtlichen Systematik der Religionsfreiheit gehören Glaubenswechsel und Glaubenswerbung zu verschiedenen rechtlichen Schichten, nämlich zum *forum internum* bzw. zum *forum externum*, die unterschiedlich stark geschützt sind.

Bei aller Differenz der juristischen Ausgestaltung bewegen sich beide Komponenten der Religionsfreiheit in einem Kontinuum. Kaum jemand konvertiert für sich allein; in aller Regel gehen der Konversion Beziehungen zu Mitgliedern der neuen Gemeinschaft voraus. Auch der förmlich-zeremonielle Akt des Glaubenswechsels findet meist in der neuen Gemeinschaft statt. Repressive Maßnahmen des Staates bzw. nichtstaatlicher militanter Gruppen setzen typischerweise genau innerhalb des Kontinuums an. Sie richten sich einerseits gegen die Konvertiten selber, andererseits aber auch – und oft sogar sehr viel direkter – gegen Mitglieder der aufnehmenden Glaubensgemeinschaft. Strafrechtliche Verbote gegen Missionstätigkeit oder „Proselytismus“ finden sich weit häufiger als Verbote der Konversion im engeren Sinne des Wortes. Man kann deshalb über Konversion nicht reden, wenn man nicht zugleich auch ihr Korrelat – die kommunikative Einladung zum Glaubenswechsel – mit anspricht.

Im Englischen wird die enge Verbindung dieser beiden Komponenten innerhalb der „Religionsfreiheit“ noch deutlicher, insofern beide im Begriff „conversion“ enthalten sind. Das Verb „to convert“ wird gleichermaßen intransitiv wie transitiv gebraucht. Der intransitive Gebrauch entspricht dem Verb „konvertieren“ und bezeichnet den Akt der persönlichen Neuorientierung in Glaubensfragen. Anders als im Deutschen wird das Verb „to convert“ aber auch (womöglich sogar häufiger) transitiv verwendet: „Converting others“ meint dann die Einflussnahme auf andere Menschen mit dem Ziel, sie zum Glaubenswechsel zu bewegen. Es versteht sich, dass im Rahmen der Religionsfreiheit nur zwangsfreie Formen der Werbung oder Einladung zum Glaubenswechsel geschützt werden können.